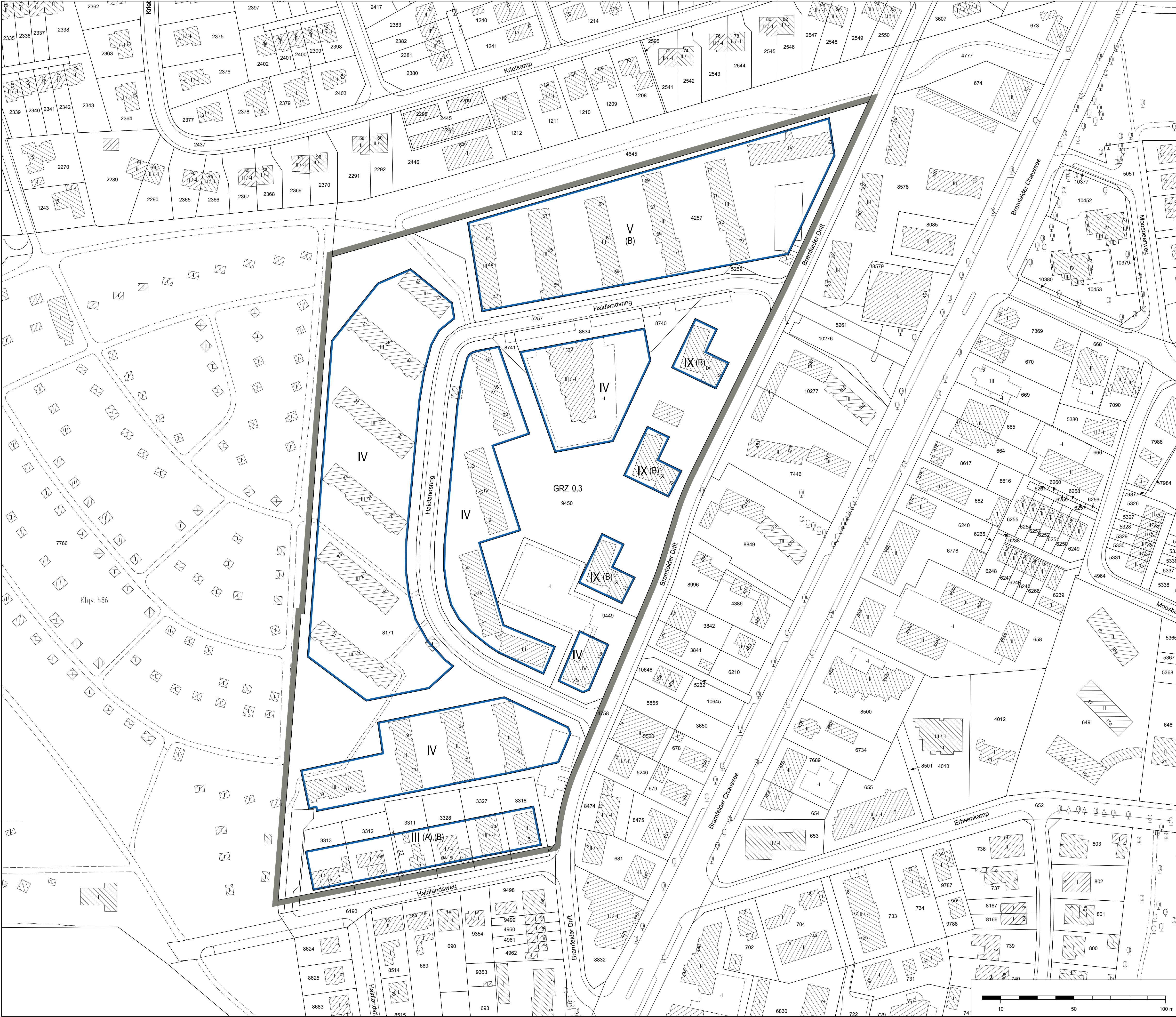




Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

GRZ 0,3

Grundflächenzahl, als Höchstmaß

z.B. III

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Baugrenze

z.B. (A)

Besondere Festsetzungen (siehe § 2)

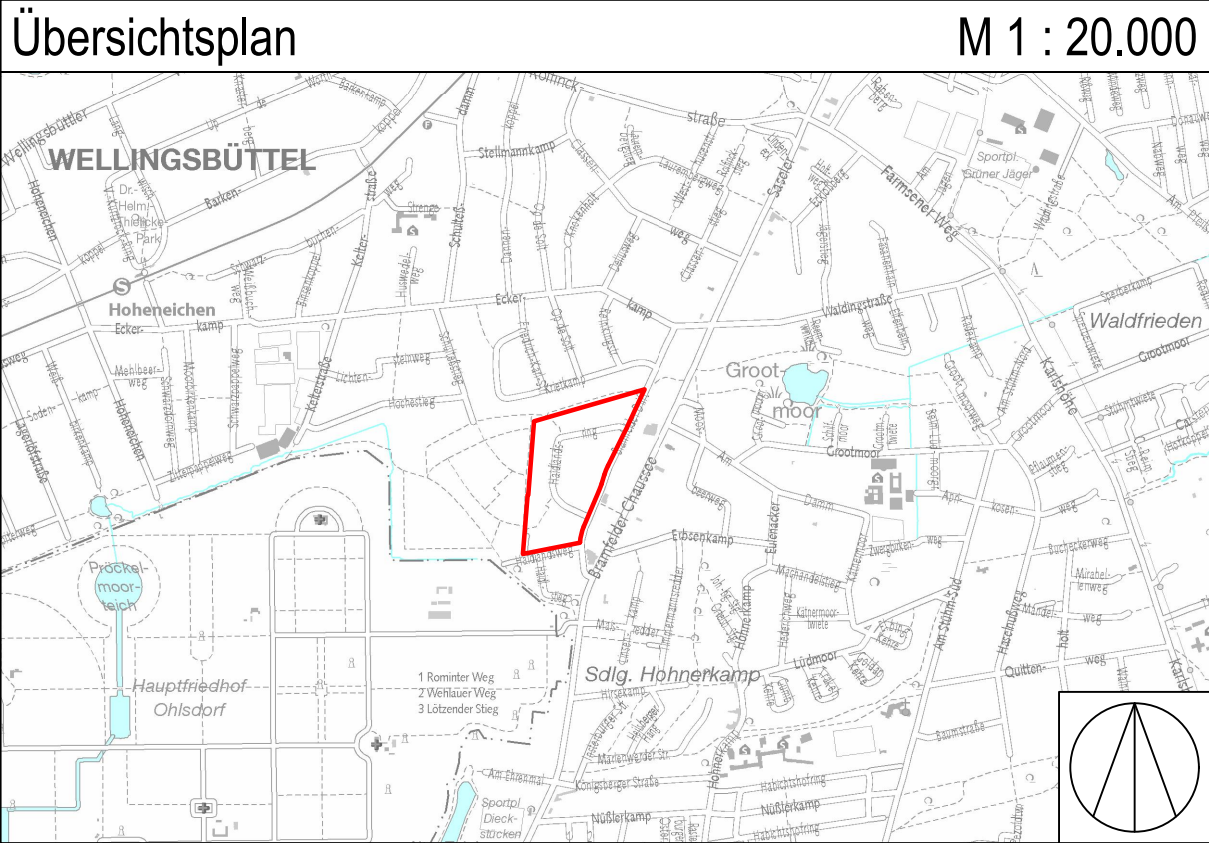
Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 1917 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6). Längenmaße und Höhenangaben in Metern.

Der Kartenausschnitt (ALKIS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 2025.

Zu dem Bebauungsplan existiert ein Städtebaulicher Vertrag.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan

Bramfeld 74

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 515

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30		FREITAG, DEN 2. OKTOBER	2026
Tag	Inhalt	Seite	
14. 9. 2026	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 74.	249	
29. 9. 2026	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Verordnung über die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierung. 2124-2-1	250	
29. 9. 2026	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen GPA-Ausbildungsumlageverordnung 800-22-3	252	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 74 Vom 14. September 2026

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 23. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 226 S. 1, 55), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 3. Februar 2026 (HmbGVBl. S. 58), wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Bramfeld 74 für den Geltungsbereich östlich einer Kleingartensiedlung, südlich einer Grünanlage, westlich der Straße Bramfelder Drift und nördlich der Straße Haidlandsweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: West- und Nordgrenze des Flurstücks 8171, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4257, Ostgrenzen der Flurstücke 5257 (Haidlandsweg), 9450, 9449 und 8171, über die Flurstücke 8171, 3318, 3327, 3328, 3311, 3312 und 3313 der Gemarkung Bramfeld.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim Bezirksamt Wandsbek während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

- Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungs-berechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Innerhalb des Plangebiets dürfen, außer innerhalb der mit „(A)“ bezeichneten Fläche, nur Gebäude errichtet werden,

bei denen sich ein Vorhabenträger dazu verpflichtet, für mindestens 35 vom Hundert aller Wohnungen die zum Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung einzuhalten und die Einhaltung dieser Verpflichtung in geeigneter Weise sichergestellt wird.

2. In den mit „(B)“ gekennzeichneten Flächen sind oberhalb der als Höchstmaß festgesetzten Zahl der Vollgeschosse keine weiteren Geschosse zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet wird der bestehende Teilbebauungsplan 392 vom 26. März 1957 (HmbGVBl. S. 216) aufgehoben. Im Plangebiet bleiben im Übrigen die bisherigen Festsetzungen des Baustufenplans Bramfeld in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61) bestehen.

Hamburg, den 14. September 2026.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Verordnung über die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierung

Vom 29. September 2026

Auf Grund von § 7 Nummern 4 und 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 6. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 174) wird verordnet:

§ 1

Die Hamburgische Verordnung über die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierung vom 11. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Auszubildende im Sinne dieser Verordnung sind alle Auszubildenden zur Pflegefachkraft, zur Pflegefachassistentin sowie Studierende im dualen Studiengang Pflege,

1. denen der theoretische und praktische Unterricht nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 371 S. 1, 45), oder nach § 5 Absatz 2 des Pflegefachassistentengesetzes (PflFAssG) vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259 S. 1, 2) an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt wird, oder
2. denen die praktische Ausbildung in Einrichtungen nach § 8 Absatz 2 PflBG oder nach § 7 Absatz 2 PflFAssG auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt wird und

3. mit denen ein nicht ruhender Ausbildungsvertrag nach § 16 PflBG oder nach § 14 PflFAssG besteht.

Keine Auszubildenden im Sinne dieser Verordnung sind Beschäftigte, wenn zwischen ihnen und den Trägern der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 PflBG oder nach § 7 Absatz 2 PflFAssG ein nicht ruhender Arbeitsvertrag besteht.

(2) Für die Bestimmung der von den ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 11 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), zuletzt geändert am 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259 S. 1, 28), zu melden den Punkte sind Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 16. April 2026 (BGBl. I Nr. 107 S. 1, 15), heranzuziehen, die sich unabhängig von der Kostenträgerschaft aus der Anlage 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Rahmenvertrag) herleiten lassen. Zeitleistungen sind entsprechend Anlage 1 des Rahmenvertrages in Punkte umzurechnen.

(3) Für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente nach § 11 Absatz 2 PflAFinV wird ein Wochenstundenumfang von durchschnittlich 39 Stunden festgelegt.